



Aktenzeichen: BAFU-621.5-3/10

EKAH c/o BAFU, 3003 Bern

---

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Boden und Biotechnologie  
Sektion Biotechnologie  
Herr Min Hahn

min.hahn@bafu.admin.ch

Bern, 29. November 2022

**Gesuch D22001 des BLW für das Inverkehrbringen des Parasitoiden G1 *Ganaspis cf. brasiliensis* zur klassischen biologischen Kontrolle der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*);  
Stellungnahme der EKAH**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Gesuchsunterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die EKAH diskutierte die Unterlagen an ihrer Sitzung vom 18. November 2022 und unterbreitet folgende Fragen und Überlegungen.

Die ursprünglich aus dem südostasiatischen Raum stammende Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) kommt seit rund 10 Jahren auch in der Schweiz vor. Sie hat sich als Schadorganismus in der Schweiz etabliert und verursacht grosse Schäden an verschiedenen Kulturpflanzen. Während einheimische *Drosophila*-Arten ihre Eier vor allem in überreife oder bereits verfaulende Früchte ablegen, befallen die aus Asien stammenden Kirschessigfliegen gesunde Früchte und richten deshalb grosse Schäden im Beeren-Obst- und Weinbau an. Mit der ebenfalls aus Asien stammenden parasitierenden Schlupfwespe *Ganaspis cf. brasiliensis* soll ein natürlicher Gegenspieler gegen die gebietsfremde Kirschessigfliege in Verkehr gebracht werden. Zuvor war die Schlupfwespe G1 im Rahmen von Labor- und Freisetzungsversuchen auf ihre Wirts- und Habitatsspezifität untersucht worden. Aufgrund der Ergebnisse kamen die Gesuchsteller zum Schluss, dass die Schlupfwespe G1 die gebietsfremden Kirschessigfliegen gezielt parasitieren und ihre Eier in die gebietsfremden Kirschessigfliegenlarven in frischen Früchten legen. Das BLW unterbreitet nun ein Bewilligungsgesuch um Inverkehrbringen der gebietsfremden Schlupfwespe zur biologischen Kontrolle der gebietsfremden Kirschessigfliege.



Bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen fiel zunächst auf, dass das Gesuch um Marktzulassung eines Produkts von einem Bundesamt eingereicht wird. Dies wurde als unüblich empfunden und hat zu Überlegungen und Fragen zum Verfahren geführt. Die Klärung dieser Verfahrensfragen erachtet die EKAH als notwendig, um das Gesuch auch materiell aus ethischer Sicht beurteilen zu können.

## 1. Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren für das Inverkehrbringen

Gemäss Unterlagen ist das BAFU zuständige Behörde für das Bewilligungsverfahren für das Inverkehrbringen der gebietsfremden wirbellosen Kleintiere. Diese Zuständigkeit setzt voraus, dass das Produkt, das für die Marktzulassung bewilligt werden soll, unter keine andere Regelung fällt (Art. 26 lit. k FrSV). Es wäre jedoch naheliegend, die Schlupfwespe nicht «nur» als gebietsfremden Organismus zu qualifizieren, sondern als Pflanzenschutzmittel. Nach Art. 3 lit. g der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) () sind Schadorganismen alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädlich sind. Die Kirschesigfliege ist insofern ein Schadorganismus nach PSMV. Die Schlupfwespe wäre ein Pflanzenschutzmittel in Form eines Makroorganismus (Wirkstoff nach Art. 2 Abs. 2 PSMV), das die Pflanzen vor dem Schadorganismus Kirschesigfliege schützen soll.

Aus den Unterlagen wurde für die EKAH nicht klar, wie die rechtliche Einordnung des Produkts, das in Verkehr gebracht werden soll, begründet wird. Ob man die Schlupfwespe «nur» als einen gebietsfremden Organismus oder als Pflanzenschutzmittel qualifiziert, hat Auswirkungen auf die Zuständigkeit für das Verfahren. Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wäre das BLV zuständig (nach Art. 71 Abs. 1 PSMV, siehe auch Art. 26 lit. e FrSV); das BAFU wäre nach Art. 43 f. FrSV ins Verfahren einzu beziehen.

## 2. Materielle Anforderungen an das Bewilligungsverfahren

Die rechtliche Einordnung als gebietsfremden Organismus oder als Pflanzenschutzmittel hat darüber hinaus Auswirkungen auf die materiellen Anforderungen an die Beurteilung des Gesuchs.

Geht man davon aus, dass die Schlupfwespe ein Pflanzenschutzmittel ist, handelt es sich um einen pathogenen Organismus (Art. 3 lit. e FrSV). In Art. 12 Abs. 1 lit. b-d FrSV werden die wichtigsten Anforderungen für den konkreten Fall aufgelistet:

- keine unkontrollierte Verbreitung und Vermehrung;
- keine Schädigung von Populationen geschützter Organismen (die auf der roten Liste aufgeführt werden, da sie als wichtig für das Ökosystem gelten);
- keine Gefährdung von Nichtzielorganismen.

Dass diese Anforderungen erfüllt sind, müsste aus den Gesuchsunterlagen hervorgehen.

Geht man hingegen davon aus, dass es sich bei der Schlupfwespe «nur» um einen gebietsfremden Organismus handelt, sind in Art. 15 Abs. 1 lit. b-d die für den konkreten Fall geltenden Bestimmungen festgehalten, die mit Art. 12 Abs. 1 lit. b-d FrSV übereinstimmen. Art. 12 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. b FrSV verlangen, dass sich die Schlupfwespen in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können dürfen. Mit dem Inverkehrbringen soll die Schlupfwespe jedoch permanent etabliert werden, siehe Ziel und Zweck des Inverkehrbringens im Gesuch. Dann stellt sich hier die Frage, wie der Inverkehrbringer sicherstellen will, dass sich die Schlupfwespe nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren kann. Die Schlupfwespe wird in ein komplexes Umweltsystem eingebracht. Hier müsste aus den Daten aus den Freisetzungsversuchen der Nachweis erbracht werden, dass keine Umweltgefährdung möglich ist.

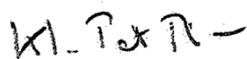
### 3. Wirkungen auf das Ökosystem

Zur Anforderung, dass keine Umweltgefährdung möglich sein darf, ist der EKAH weiter aufgefallen, dass in den Gesuchsunterlagen zwar viele Referenzen zur Wirksamkeit und Spezifität der Schlupfwespen zur Bekämpfung der Kirschessigfliege angeführt werden, aber kaum Referenzen dazu, wie sich das Inverkehrbringen auf das Ökosystem auswirkt. Im Wissen darum, dass sich diese Schlupfwespen in Norditalien bereits etabliert haben, verweist die Kommission auf einen grundsätzlichen Mangel an Koordination auf europäischer Ebene und auf das Bedürfnis, diesem Mangel entgegenzuwirken, um frühzeitig auch über Daten betreffend die Auswirkungen solcher Organismen auf die Ökosysteme zu verfügen.

Für die Berücksichtigung der Überlegungen und die Beantwortung offener Fragen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Für die Eidgenössische Ethikkommission für die  
Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH



Prof. Klaus Peter Rippe  
Präsident EKAH



Ariane Willemsen  
Geschäftsleiterin EKAH

Kopie: Bettina Hitzfeld, Anne Gabrielle Wüst Saucy, Salome Sidler, Nina Massüger (alle BAFU), Thomas Binz (BAG), Martin Schrott (BLV), Peter Kupferschmied (BLW), Elisabetta Peduzzi und Julia Link (beide EFBS)